

# Nutzungsbedingungen für den Event-Checker

## 1. Leistungen der S-Com

(1) Die S-Communication Services GmbH (S-Com) stellt dem Auftraggeber den Event-Checker, ein webbasiertes Termin- und Abstimmungs- und Veranstaltungstool, bereit. Der Event-Checker ermöglicht dem Auftraggeber, Termin- und Themenabstimmungen, sowie Einladungen zu Veranstaltungen zu eigenen Zwecken mit verschiedenen Einstellungen online durchzuführen. Abfragen können ergänzende Informationen wie Titel, Ortsangabe und Beschreibung enthalten.

(2) Für die Erstellung einer Abfrage ist eine Registrierung als Initiator notwendig. Der Initiator kann seine Abfrage mit einer individualisierten URL nach dem Muster [www.events.sparkasse.de/muster](http://www.events.sparkasse.de/muster) generieren. Der Initiator ist für die Administration seiner Abfrage selbst verantwortlich und kann diese schließen, erneut öffnen oder nach dem Schließen auch löschen. Solange die Abstimmung offen ist, kann der Initiator Änderungen vornehmen.

(3) Die S-Com stellt sicher, dass der Auftraggeber sich im Online-Tool mit seiner E-Mail-Adresse als Initiator von Abfragen registrieren kann.

(4) Der Initiator schickt den automatisch generierten Event-Checker-Link zwecks Einladung zur Abfrage an die Teilnehmenden. Das System versendet keine automatischen E-Mails oder Benachrichtigungen.

(5) Für die Teilnahme an einer Abstimmung ist keine Registrierung erforderlich. Jede:r Teilnehmer:in erhält nach der Teilnahme eine individualisierte URL. Die individualisierte URL erlaubt es Teilnehmenden, die von ihnen gemachten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt – vor Ablauf der Umfrage – zu ändern.

(6) Das Hosting der Anwendungen erfolgt im Serverpark des langjährigen Hosting-Partners der S-Com (Digitas Pixelpark GmbH) in Deutschland. Das System gewährleistet eine qualitätsgesicherte und gemanagte Infrastruktur für den Betrieb der Applikation.

## 2. Pflichten des Instituts

Der Initiator ist für die Administration seiner Abfragen selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sorgfältig zu verwahren und eine Nutzung durch Dritte auszuschließen.

## 3. Sicherung des Service

(1) Softwareanpassungen können auch während der Vertragslaufzeit vorgenommen werden. Für Updates und Wartungsarbeiten kann der Zugriff auf die Software zeitweise nicht möglich sein. Die S-Com informiert Kund:innen mindestens 24 Stunden im Voraus. Die S-Com betreibt die Anwendung für den Auftraggeber rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche. Die S-Com kann durch die Systemarchitektur eine Verfügbarkeit von 98 % im Monatsmittel gewährleisten. Wartungsintervalle werden nicht auf die Verfügbarkeit angerechnet.

(2) Die S-Com stellt dem Institut für die Anwendung folgende Support-Wege zur Verfügung.

E-Mail-Adresse Support: [emma@s-communication.de](mailto:emma@s-communication.de)

(3) Während der Supportzeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr stellt die S-Com technische und fachliche Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Auf Supportanfragen wird innerhalb eines Arbeitstages reagiert. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Berlin. Es wird ausschließlich in deutscher Sprache kommuniziert. Der Auftraggeber wird Störungen oder Fehler unverzüglich melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Fehlerbeschreibung und wenn möglich Dokumentation zu verbinden. Der Auftraggeber wird Störungen oder Fehler unverzüglich über oben genannten Supportwege melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Fehlerbeschreibung und wenn möglich Dokumentation zu verbinden.

#### **4. Nutzungsrechte**

Die S-Com räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare Recht ein, den Event-Checker während der Vertragslaufzeit ausschließlich zu eigenen Zwecken zu nutzen. Das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe, Unterlizenzierung, Verbreitung und jede sonstige nicht vom Vertragszweck gedeckte Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der S-Com.

#### **5. Rechtegarantie**

(1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle durch ihn an die S-Com übermittelten Inhalte wie Bilder, Texte, Fotos, Gestaltungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung somit nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

(2) Der Auftraggeber stellt die S-Com von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftraggeber beruhen. Es wird klargestellt, dass hiervon auch Rechtsverletzungen umfasst werden, die im Zusammenhang mit der Nutzung vom Event-Checker unter Verwendung der Zugangsdaten des Auftraggeber stehen. Der Freistellungsanspruch umfasst zudem sämtliche angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, die die S-Com wegen der Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund von Rechtsverletzungen durch den Auftraggeber entstehen.

(3) Sofern die Parteien von möglichen Ansprüchen Dritter erfahren, werden sie sich gegenseitig unverzüglich informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die S-Com gegen die geltend gemachten Ansprüche zu verteidigen und die behauptete Rechtsverletzung zu beseitigen. Die S-Com wird zudem geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Verfolgung ihrer Rechte vornehmen. Insbesondere ist die S-Com berechtigt, die Quellen offensichtlicher Rechtsverletzungen zu beseitigen.

#### **6. Vergütung**

(1) Die Abrechnung der, bei der Bestellung ausgewiesenen, Kosten erfolgt jeweils zum Laufzeitbeginn, anteilig für das laufende Kalenderjahr. In den Folgejahren erfolgt die Abrechnung jeweils zum Jahresbeginn für das gesamte Jahr. Entgelte sind als Netto-Preise angegeben und gelten zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die S-Com ist berechtigt, die Preise für den Event-Checker mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten nach einer entsprechenden Mitteilung in Textform anzupassen. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung den Vertrag zu kündigen. Die S-Com wird den Auftraggeber mit der Änderungsmitteilung auf das Sonderkündigungsrecht ausdrücklich hinweisen.

## **7. Wirksamkeit/Laufzeit**

(1) Der Vertrag zum Event-Checker wird mit Bestätigung des Bestellbuttons in dem Online-Bestellformular auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die S-Com liegt dann vor, wenn Dritte Rechte an der Software oder Teilen daran geltend machen und/oder die weitere Verwendung untersagen bzw. ihre Dienste einstellen, so dass die S-Com das Produkt nicht mehr zur Verfügung stellen kann oder der Auftraggeber gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Übersendung per Fax wahrt die Schriftform.

(5) Bis zur Wirksamkeit der Kündigung sind von beiden Parteien die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **8. Mitgeltende Vereinbarungen**

Ergänzend gelten die Regelungen des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Rahmenvertrages (IF-Rahmenvertrag). Bei Unstimmigkeiten und Widersprüchen zwischen diesem Angebot und dem Rahmenvertrag gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.